

Bestimmungen für das COUNTRY-TOURENFAHREN (CTF)

und

Generalausschreibung Country-Tourenfahren (CTF) 2018

Bestimmungen für das COUNTRY-TOURENFAHREN (CTF)

I. Allgemeines

1. Das Country-Tourenfahren (CTF), die Breitensportliche Variante des Mountainbiking (MTB), soll jedem Radfahrer die Gelegenheit geben, sich abseits des Straßenverkehrs auf öffentlichen Feld- und Waldwegen sportlich zu betätigen und dort am organisierten Tourenfahren teilzunehmen.

Dabei sollen die Teilnehmer Fauna und Flora kennen lernen und für die Probleme der Umwelt sensibilisiert werden.

2. Die Nutzung des Naturraumes erfolgt nach den Richtlinien des Naturschutzgesetzes (BuNatSchG und Landesgesetze) und der BDR-Umweltrichtlinien.

3. Teilnahmevoraussetzung:

Teilnehmen kann jeder interessierte Radfahrer

Für die BDR-Wertung und den Erwerb der Jahresauszeichnung ist Voraussetzung

Besitz der gültigen RTF- Wertungskarte -

4. Veranstaltungsformen des Country-Tourenfahrens:

- CTF - Tagesveranstaltung

Fahrten mit festgelegten, unterschiedlichen Entfernungsbereichen, gekennzeichneten Strecken und betreuten Kontrollstellen. Es wird ohne Zeitnahme gefahren.

- CTF- Permanent

Jederzeit befahrbare Strecken mit festgelegten Entfernungsbereichen und Streckenverlauf ohne betreute Kontrollstellen. Sie sollen dem individuellen Fahrer zur Verfügung stehen, aber auch touristischen Aspekten entsprechen. Die Strecken sind meist nicht ausgeschildert.

Zulässig sind Einzel-, Gruppen- oder Gemeinschaftsstarts.
(Näheres bestimmt die Ausschreibung des Ausrichters/Organisators.)

5. CTF kann ganzjährig als Kontrollfahrt und Permanente durchgeführt werden.
6. Der Ausrichter/Organisator übernimmt die verantwortliche Leitung, gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung und den umweltschonenden Ablauf der Fahrt.
7. Beim Country-Tourenfahren hat der zuständige Landesverband die Fachaufsicht. Alle Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch den BDR.

8. Zur Erstellung einer Jahresterminübersicht für CTF melden die Veranstalter ihre Termine auf entsprechendem Formular per Internet nach Aufforderung im amtlichen Organ an den zuständigen Landesverband. Dieser leitet die Termine verbandsintern abgestimmt und genehmigt an den BDR weiter. Die Kommission überprüft und genehmigt den Jahreskalender.

Der Abgabetermin wird jeweils in der Generalaussschreibung bekannt gegeben.

9. Für alle übrigen Fragen gelten die BDR-Sportordnung und die Generalaussschreibung Country-Tourenfahren bzw. die folgenden Bestimmungen.

2. Genehmigung / Ausschreibung

1. Das Bundesnaturschutzgesetz, die entsprechenden Landesgesetze und örtlichen Bestimmungen zur Erhaltung der Naturgüter und des Umweltschutzes sind unbedingt zu beachten.
2. Eine behördliche Genehmigung zur Ausrichtung einer Country - Tourenfahrt im Naturraum ist erforderlich; diese muss rechtzeitig eingeholt werden.
3. Nach der verbandsinternen Terminabstimmung erteilt die Kommission, sofern keine Abweichungen gegenüber der Generalaussschreibung bestehen, allen angemeldeten Veranstaltungen die Genehmigung per amtliche Bekanntmachung im Amtlichen Organ.
4. Mit der Anmeldung für den Jahresterminkalender ist eine Genehmigungsgebühr an den BDR abzuführen, deren Höhe in der Generalaussschreibung geregelt ist.
5. Die Ausrichter/Organisatoren können intern, zur eigenen Werbung, veranstaltungsbezogene Ausschreibungen erstellen. Diese dürfen der gültigen Generalaussschreibung nicht widersprechen.
6. In der Generalaussschreibung werden jährlich die genauen Einzelheiten und Besonderheiten bekanntgegeben.

3. Wertung / Auszeichnung / Startgelder

1. Für das Durchfahren einer Strecke werden je nach Distanz verschiedene Punkte vergeben. Die Kriterien der Punktevergabe werden durch die Kommission festgelegt und in die jährliche Generalaussschreibung aufgenommen.
2. Die Höhe des Startgeldes, einschließlich der Kosten für Verpflegung und Auszeichnung, regelt die jährliche Generalaussschreibung.

Generalausschreibung Country-Tourenfahren (CTF) 2018

1. Country-Tourenfahren, Allgemein

- 1.1 Die Ausschreibung im offiziellen Organ erfolgt als Sammelmeldung für alle Country-Touren, die vom Landesverband und von der Kommission Breitensport genehmigt wurden. Als Grundlage dienen die „Bestimmungen für das Country-Tourenfahren“.
- 1.2 Die Ausschreibung erfolgt mit der Punktzahl, die von der Kommission Breitensport genehmigt und im offiziellen Organ abgedruckt ist.
- 1.3 Es werden Einzelfahrten - ausgenommen Permanente - (siehe Ziffer 2) ausgeschrieben, die zwischen dem 16. Oktober 2017 und dem 14. Oktober 2018 in der Bundesrepublik Deutschland an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen veranstaltet werden.
- 1.4 Bei der Punktevergabe hat folgende Regelung Gültigkeit:
- | | | | | |
|----------|---|---------|----------|----------------------------|
| 15 | - | 29 km = | 1 Punkt | Einsteigertour |
| 30 | - | 45 km = | 2 Punkte | Freizeittour |
| 46 | - | 65 km = | 3 Punkte | Fitnessstour |
| 66 | - | 89 km = | 4 Punkte | Leistungstour |
| ab 90 km | | = | 5 Punkte | CTF – Marathon |
| | | = | 6 Punkte | BDR CountryCup Deutschland |
- 1.5 Startzeit, Streckenlänge und Kontrollschluss jeder Country-Tour sind so festzulegen, dass die Fahrt unter normalen Lichtverhältnissen durchgeführt werden kann. Eine Zeitnahme bei allen Country-Tourenfahrten ist verboten. Für alle Teilnehmer/-innen bei einer Country-Tour besteht **Helmpflicht**.
- 1.6 Pedelec 25 (Pedal Electric Cycle) sind im Rahmen der Wertungen Generalausschreibung Country - Tourenfahren zugelassen.
Begriffsbestimmung: Wesentliches Merkmal eines Pedal Electric Cycle 25 gegenüber einem Elektrofahrrad allgemeiner Art ist, dass das Fahrrad hybrid mit Elektromotor 250 Watt und Muskelkraft betrieben wird. Ohne Treten (oder Kurbelbewegung) gibt der Pedelec-Motor keine Leistung ab. Bei 25 km/h schaltet er sich aus.
- 1.7 Wird eine Terminverlegung /-absage notwendig, so ist diese vor dem Veranstaltungstermin mit entsprechender Begründung und dem Einverständnis des zuständigen Bezirks-/Landesverbandsfachwartes zu beantragen. Die amtliche Bekanntmachung hierzu veranlasst danach der Bund Deutscher Radfahrer.

2. Permanente Country-Tourenfahrten

- 2.1 Eine permanente Country-Tourenfahrten ist eine organisierte Tour. Sie bietet dem naturverbundenen Radfahrer die Möglichkeit, von ortskundigen Veranstaltern ausgesuchte schöne Rundstrecken in der Natur befahren zu können, ohne sich mit speziellem Kartenmaterial befassen zu müssen.
Ob der Veranstalter den Teilnehmern eine Tourenbeschreibung aushändigt, oder ob er die Strecken ausschildert oder anderweitig kenntlich macht, bleibt seinen Möglichkeiten überlassen. Der Veranstalter erstellt dafür Startunterlagen in Form von Streckenplänen.

Die Streckenlänge sollte 45 km nicht überschreiten. Eventuell müssen Genehmigungen eingeholt werden.

- 2.2 Permanente Country-Tourenfahrten können ganzjährig gefahren werden. Nach Anmeldung für den Breitensportkalender 2018 ist die Nutzbarkeit vom 16. Oktober 2017 bis 14. Oktober 2018 vorgesehen.
- 2.3 Bietet ein Ausrichter mehrere Permanente Country-Tourenfahrten an, dann müssen diese einzeln angemeldet und auf verschiedenen Strecken durchgeführt werden.
- 2.4 Zur Jahresauszeichnung werden maximal 2 Punkte vergeben, welche in der RTF - Jahreswertungskarte eingetragen werden. Jede Permanente Country-Tourenfahrt wird nur einmal im laufenden Jahr zur Jahresauszeichnung berücksichtigt.

Da die über die LV-Geschäftsstellen ausgegebenen RTF-Jahreswertungskarten 2018 erst im Frühjahr verbindlich vorliegen, sind die ab 16. Oktober 2017 gefahrenen CTF-Permanentent über einen Teilnahmestempel in der „Winter“-Wertungskarte 2017/18 (kostenlos als Download auf der BDR-Homepage) zu dokumentieren oder in Einzelfällen durch Vorlage der jeweiligen Startunterlagen zusammen mit der roten Jahreswertungskarte im Oktober beim Bezirks- / Landesverbandsfachwart zur Auswertung einzureichen.

- 2.5 Bei einer Permanenten Country-Tourenfahrten ist auf der Wertungskarte neben der Veranstaltungsnummer auch das Datum einzutragen, an welchem die Permanente gefahren wurde Einzelheiten sind den Ausschreibungen der Veranstalter zu entnehmen, die auch über den Charakter der Strecke (schwer, leicht, bergig, für Familien mit Kindern geeignet, usw.) Auskunft geben sollten. Die Touren können ganzjährig gefahren werden.

Außer den „generellen Bestimmungen“ sowie den „Regeln für das Fahren mit dem Geländefahrrad“ haben ebenso die Punkte 1.1, 1.4, 1.5, 3.1, 4.1, 4.2, 4.6, 6.1, 9.1, 9.2 der Generalaussschreibung für Country-Tourenfahrten Gültigkeit.

- 2.6 Etappenfahrten als Permanente Country-Tourenfahrten sind mit besonderer Genehmigung des BDR gestattet.
- 2.7 Von Vereinen die erstmals oder geänderte Permanente Country-Tourenfahrten anbieten, sind alle organisatorischen Unterlagen, wie detaillierte Streckenpläne und -beschreibungen, vorgesehene Kontrollstellen oder -fragen bis zum 30. Januar 2018 an den jew. Landesverbandsfachwart einzureichen. Die Ausrichter müssen sicherstellen, dass die Start-und Ankunftszeiten auf den Startkarten vermerkt werden.

3. Verschiedenes

- 3.1 Bei der Durchführung einer Country-Tourenfahrt sind die „Umweltrichtlinien des Bundes Deutscher Radfahrer e.V.“ (s.a. 3.2), angepasst an das Country-Tourenfahren, unbedingt einzuhalten.
- 3.2 Umweltrichtlinien des BDR (angepasst an das Country-Tourenfahren)

Generelle Bestimmungen

1. Das Betretungsrecht im Wald wird allgemein durch die Landesgesetze der verschiedenen Bundesländer geregelt. Außerhalb des Waldes gilt vor allem das Bundesnaturschutzgesetz.

2. Das Bundesnaturschutzgesetz stellt den Ländern frei, dem Betreten des Waldes andere Fortbewegungsarten gleichzustellen. Bis auf das Land Hessen haben die Länder das Radfahren in das Betretungsrecht nach § 27 NatSchG integriert.

3. Naturschutzgesetz, Wald- und Landesgesetze sowie Eigentumsrechte beeinflussen und reglementieren das „Off-Road-Fahren“ deshalb entscheidend.

4. Bei der Auswahl des Austragungsortes und der Strecken für eine CTF - Veranstaltung ist besondere Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere ist zu beachten:

- Schützenswerte Flächen wie Trockenrasen, Streuwiesen und Feuchtgebiete in Form von Mooren, Bach- und Flussbetten und deren Uferzonen dürfen nicht befahren werden.
- Das Befahren von Almwiesen ist aus ökologischen Gründen ebenfalls nicht vertretbar.
- Das Fahren im Wald abseits von Wegen und Straßen ist untersagt.
- Die Vogelbrutzeit muss beachtet und geschützt werden.
- Besucher müssen so gelenkt werden, dass eine Beeinträchtigung der Landschaft außerhalb der Tourenstrecke unterbleibt.

Die Abfallbeseitigung ist sicherzustellen.

Regeln für das Fahren mit dem Geländefahrrad

1. Das Geländefahrrad gehört auf die dafür geeigneten Wege oder ordnungsgemäß ausgewiesenen Tourenstrecken und nicht in die geschützte Natur!

2. Es ist nur ein technisch einwandfreies Geländefahrrad zu benutzen! Bremsen, Züge und Reifen sind vor einer Country-Tourenfahrt sorgfältig zu überprüfen. Damit wird technischem Versagen und einer Gefährdung insbesondere von Mensch und Tier vorgebeugt.

3. Es ist nur auf geeigneten, ausreichend breiten Wegen und Straßen sowie Forst- und Almwegen zu fahren. Als ausreichend breite Wege gelten solche, auf denen ein Radfahrer und ein Wanderer unbehindert aneinander vorbeikommen.

4. Auf Fußgänger, also auch Wanderer, ist uneingeschränkte Rücksicht zu nehmen, da sie durch Radfahrer erheblich gefährdet werden können. Dies gilt insbesondere für Begegnungen von Radfahrern und Fußgängern auf Wegen und Pfaden. Deshalb muss für den CTF-Fahrer ein partnerschaftliches Miteinander mit Wanderern selbstverständlich sein.

5. Größte Rücksichtnahme ist von CTF-Fahrern bei Begegnungen mit Wanderern gefordert. Notfalls muss abgestiegen werden. Den Vorrang regelt im Wald das jeweilige Landesgesetz. Es räumt dem Fußgänger ein absolutes Betretungsrecht ein.

6. Neben den allgemeinen Verkehrsregeln, die sinngemäß auch abseits der Straßen berücksichtigt werden sollen, sind Verkehrszeichen, insbesondere Sperrschilder, unbedingt zu beachten. Bei der Planung von Strecken über gesperrte Wege ist vorher die Genehmigung der zuständigen Stellen einzuholen.

7. Beim Bergabfahren ist besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die Abfahrtsgeschwindigkeit soll so angepasst sein, dass Bergabfahrer innerhalb der halben überschaubaren Strecke zum Halten kommen können. Blockierbremsungen sind weitgehend zu vermeiden, da dadurch auf weicheren Böden unerwünschte Spurrillen entstehen und auf schotterbedeckten Fahrstraßen und - wegen Bergwanderer belästigt und gefährdet werden können. Vor unübersichtlichen Kurven und auf schotterbedeckten Fahrwegen ist wegen des schwierigen Bremsmanövers besondere Vorsicht angezeigt.

8. Reifenspuren sind generell zu vermeiden bzw. möglichst zu beseitigen. Rastplätze sollen grundsätzlich sauber verlassen werden.

4. Wertung

4.1 Gesonderte Wertungskarten für die Country-Touren-Saison 2018 werden nicht ausgegeben. Die errungenen Wertungspunkte werden auf der Jahreswertungskarte Radtourenfahren gewertet.

Diese ist ausschließlich - auch für Einzelmitglieder - über die Geschäftsstellen der Landesverbände im Frühjahr eines Jahres zu beziehen. Wertungskarten für 9 - bis 14-jährige (Jahrgänge: 2004 - 2009) sind vor der Abgabe mit dem Stempelaufdruck „Schüler“ deutlich zu kennzeichnen. Diese Wertungskartenfahrer dürfen nur bis zu 2 - Punkte – Fahrten zugelassen werden.

4.2 Punkteintragungen von Veranstaltungen, die nicht im amtlichen Organ veröffentlicht waren, sind nicht erlaubt: Punkte dürfen nur nach Beendigung der Fahrt eingetragen werden. Jeder Teilnehmer muss seine Startkarte persönlich an den Kontrollstellen vorzeigen. Der Kontrollstempel darf sonst nicht aufgedruckt werden. Gewertet wird pro Teilnehmer nur eine Wertungsfahrt pro Tag

4.3 Der Wertungsstempel muss vom Ausrichter/Organisator so gefertigt sein, dass er gut sichtbar in eine Rubrik der Wertungskarte passt.

4.4 Handschriftliche Eintragungen ohne Veranstaltungsstempel sind nicht zulässig.

4.5 Das Einkleben von Stempelabdrucken ist verboten

4.6 Teilnahmen an Country-Tourenfahrten vom 16. Oktober 2017 bis Frühjahr 2018 sind in der „WINTER“-Wertungskarte 2017/18 (kostenlos als Download auf der BDR-Homepage) als Sammelnachweis zu dokumentieren. Im Einzelfall kann auch die lokale Startkarte des CTF – Veranstalters Berücksichtigung finden.

4.7 Wertung in einer Rangliste während der Saison:
Mit der Einführung der elektronischen Anmeldung mittels QR-Code über scan&bike ist es BDR-Mitgliedern mit RTF-Wertungskarte möglich, ihre Teilnahmen auch für die Aufnahme in einer Rangliste während der Saison erfassen zu lassen. Dies bedarf aus Datenschutzgründen einer gesonderten Erklärung, um die Erfassung, Weiterleitung und anschließende Listung der Teilnahme zu legitimieren. Gleichzeitig erklärt sich der Sportler mit der Veröffentlichung seiner Leistung im Internet und bei Ehrungen durch die Presse einverstanden.

4.8 Die Auswertung der Jahreswertungskarten erfolgt jeweils im Oktober durch die zuständigen Landesverbände, die das gewählte Organisationsverfahren ihren Bezirken, Vereinen und Einzelmitgliedern mitteilen.

5. Rückennummern, Teilnehmerlisten

5.1 Stellt ein Ausrichter Rückennummern zur Verfügung, so sind diese auch unverändert zu tragen.

- 5.2 Anmeldung der Teilnehmer: Aus versicherungstechnischen und behördlichen Auflagen hat der Veranstalter in der Regel eine Teilnehmerliste zu führen. Die daraus begründete Anmeldung für den Teilnehmer ist unter Angabe der persönlichen Daten handschriftlich, über Vorlage der RTF-Jahreswertungskarte oder elektronisch (durch Voranmeldung oder über einen QR-Code von scan&bike) möglich. Die Erfassung der Daten dient allein veranstaltungsbezogenen Zwecken - eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Sportler mit BDR-Jahreswertungskarte können - bei Anmeldung mittels QR-Code über scan&bike - auf besonderen Wunsch ihre Teilnahme während der Saison zur Erstellung einer Rangliste beim Landesverband erfassen lassen. — siehe Punkt 4.7 Wertung –

Startgeld

- 6.1 Für Country-Tourenfahrten kann eine Teilnehmergebühr erhoben werden. Die Festlegung der Teilnehmergebühr erfolgt durch den jeweiligen Landesverband in Abstimmung mit den Vereinen. Teilnehmer, die eine BDR - Mitgliedschaft in Form der RTF-Wertungskarte nachweisen können, starten für die normale Teilnehmergebühr. Für Teilnehmer ohne RTF-Wertungskarte muss die Teilnehmergebühr höher liegen. Eine Nachmeldegebühr ist nicht zulässig. BDR Mitglieder der Jahrgänge 2004 bis 2009 (Schüler) sind vom Startgeld befreit.

Die Höhe der Teilnehmergebühr ist der Ausschreibung oder Internetseite des Vereines zu entnehmen.

- 6.2 Für eine zusätzliche Auszeichnung kann ein - der Auszeichnung angemessener - Preis verlangt werden.
- 6.3 Auszeichnungen in Form von Bargeld sind verboten.

7. Jahresauszeichnung

- 7.1 Aufgrund des Beschlusses von 1998, keine separate CTF-Wertungskarte auszugeben, entfällt auch die Verleihung einer separaten Jahresauszeichnung für das Country-Tourenfahren in 2018.

- 7.2 Die Jahresauszeichnung RTF erhält jeder Wertungskarteninhaber, der in einer Saison für Country-Tourenfahren und Radtourenfahren folgende Punktzahl erreicht:

Männer	25 Punkte
Frauen	15 Punkte
Senioren (ab Jahrgang 1952)	15 Punkte
Seniorinnen (ab Jahrgang 1952)	10 Punkte
Schüler	10 Punkte

Das Organisationsverfahren zum Versand der Auszeichnung nach Prüfung der vorgelagerten Wertungskarten regelt der zuständige Landesverband.

8. Versicherung

Ausrichter/Organisatoren sind verpflichtet, Veranstaltungen, an denen Nichtmitglieder teilnehmen, separat zu versichern, sofern diese Teilnehmer nicht automatisch über den zuständigen Landessportbund versichert sind.

9. Veranstaltungsanmeldung 2019

- 9.1 Mit der amtlichen Bekanntmachung wird die Generalaussschreibung Country-Tourenfahren 2018 veröffentlicht. Zum Genehmigungsverfahren durch den Kommission Breitensport werden nur Anträge für Country-Tourenfahren herangezogen, die auf dem amtlichen Antragsformular (die Art und Form bestimmt die Bundesgeschäftsstelle) beantragt werden, den Bestimmungen für das Country-Tourenfahren und der Generalaussschreibung nicht widersprechen und die Zustimmung des zuständigen Landesverbandes erhalten.
- 9.2 Die Saison für 2019 wird auf den Zeitraum 15. Oktober 2018 bis 13. Oktober 2019 festgelegt.
- 9.3 Country - Tourenfahrten sind von den Ausrichtern nach Öffnung des BDR Online-Meldeportals von Anfang August bis spätestens 15. September 2018 anzumelden. Das entsprechende Anmeldeformular finden interessierte Vereine auf der Website des Bund Deutscher Radfahrer unter

www.bdr-online.org

Innerhalb dieses Zeitraums übernimmt der Bund Deutscher Radfahrer die Information an die Bezirks-/Landesverbandsfachwarte. Die Veranstaltungsanmeldung erhält allerdings nur dann Gültigkeit, wenn seitens des Bezirks-/ Landesfachwartes keine Einwendungen bestehen.

Mit der Anmeldung zum Breitensportkalender wird eine Genehmigungsgebühr fällig, welche auf das Konto des BDR zu überweisen ist. Deren Höhe wird im April 2018 bei der BDR-Hauptausschusssitzung neu festgelegt und im Anschluss daran über eine amtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

Bei der CTF besteht auch weiterhin die Möglichkeit der Nachmeldung von Veranstaltungen. Dies ist mindestens 6-8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit dem zuständigen LV-Fachwart zu besprechen, der die Anmeldung mit der BDR-Geschäftsstelle regelt.

Die Termine werden nach ordnungsgemäßer Anmeldung im Breitensportkalender veröffentlicht.

Frankfurt am Main, im November 2017
gez. Peter Koch, BDR-Vizepräsident Breitensport
gez. Horst Schmidt, Koordinator Country -Tourenfahren